Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 24. März | Nr. 12

INHALT:

Nr. 189. **Verlustanzeige**

Die Ehefrau Emilie Draeger geb. Schülke, geboren am 3. 9. 1899 in Georgental, wohnhaft in Lankenau hat ihren blauen Ausweis der Deutschen Volksliste Nr. 4321 verloren.

Dieser Ausweis wird hierdurch für ungültig erklärt.

Dietfurt, den 21. März 1944.

I Pol. 142-11. Der Landrat

Nr. 190. **Verlustanzeige**

Der Landarbeiter Johan Droczynski geb. am 19. 6. 1875 in Junkers wohnhaft in Gneisenau, hat seinen Personalausweis verloren. Der Finder wird aufgefordert denselben sofort bei meiner Dienstelle abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 14. 3. 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 191. **Ausgabe der Mineralöl-Tankausweiskarten und Petroleum-Berechtigungsscheinen**

Ab 1. April 1944 erfolgt die Ausgabe der Mineralöl-Tankausweiskarten für die Kreise Altburgund und Dietfurt nur noch im Kreiswirtschaftsamt Dietfurt. Die Ausgabe der Tankkarten für die Landwirtschaft findet jedoch ausnahmsweise durch die Stadtverwaltung Altburgund statt.

Die Ausgabezeiten werden daher wie folgt festgesetzt:

Für Altburgund am 1. April 1944 in der Zeit von 8,00 — 13,00 Uhr.

Für Dietfurt ab Montag, den 3. April 1944 in der Zeit von 8,00 — 13,00 Uhr.

Die Ausgabe von Petroleum-Berechtigungsscheinen für zusätzlichen Bedarf erfolgt erst nach den 15. April 1944.

Die Vorlage der Petroleum-Bezugsausweise ist dabei unbedingt erforderlich.

Dietfurt, den 24. März 1944.

IV Kraft 544-270

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 192. **Lebensmittelkartenausgabe an die Bevölkerung der Kreisstadt Dietfurt**

In der Zeit vom 27. 3. 1944 bis 30. 3. 1944 findet in der Kartenausgabestelle Am Markt 2 die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 61/62 Zuteilungsperiode statt und zwar:

Für Deutsche:

Am Montag, dem 27. März 1944 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—K.

Am Dienstag, dem 28. März 1944 in der Zeit von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L—Z.

Für Polen:

Am Mittwoch, dem 29. März 1944 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—K.

Am Donnerstag, dem 30. März 1944 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L—Z.

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert die Ausgabezeiten genau einzuhalten, auf den richtigen Empfang der Bezugskarten zu achten und sie durchzuzählen. Reklamationen werden nach Verlassen der Kartenstelle nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 193. **Verteilung von Eiern**

Auf den rechtzeitig abgegebenen Bestellschein 60 der Eierkarte des Reichsgaues Wartheland werden ab 20. 3. 1944, 6 Eier abgegeben.

Auf den Abschnitt a werden in der Zeit vom 20. 3. bis 1. 4. 1944, 2 Eier u. auf den Abschnitt b in der Zeit vom 27. 3. bis 1. 4. 1944, 4 Eier ausgegeben.

Posen, den 17. März 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 21. März 1944.

IV E 543-104. Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B

Nr. 194. **Speisekartoffeln: hier Fristablauf von Bezugsausweisen und Bezugscheinen**

Die Einzelabschnitte des Bezugsausweises für Speisekartoffeln, die bis zum 5. 3. 1944 Gültigkeit besitzen, dürfen nur bis zum 18. 3. 1944 beliefert werden.

Bezugscheine über Speisekartoffeln, die bis zum 31. 1. 1944 beliefert werden durften, werden ab sofort für ungültig erklärt.

Posen, den 11. März 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 16. März 1944.

IV E 543-108 Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B

Nr. 195. **Bekanntmachung**

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Rotzkrankheit der Pferde und Einhufer im Kreise Altburgund kann als beseitigt angesehen werden, nachdem die kranken und verdächtigen Pferde getötet und durch die wiederholten Blutuntersuchungen die übrigen Pferde als rotzunverdächtig befunden worden sind.

Es wird daher Folgendes bestimmt:

1. Die zum Schutze gegen den Rotz der Pferde ergangene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. November 1943 (veröffentlicht im Amtsblatt der Kreise Dietfurt und Altburgund Nr. 48 vom 3. Dezember 1943) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Für die Ortsbereiche der Gemeinden Lankenau, Amtsbezirk Exin und Joachimsdorf, Amtsbezirk Bartelstädt, bleiben die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 der genannten Anordnung voräufig noch bis zur endgültigen Feststellung der Unbedenklichkeit mit folgenden Wirkungen in Kraft:

a) Die Ausfuhr von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren aus den Gemeinden Lankenau und Joachimsdorf, auch zu Beschälzwecken, ist verboten. Ebenso bleiben diese Gemeinden auch für die Einfuhr solcher Tiere gesperrt.

b) Jeglicher Standort- und Besitzwechsel durch Kauf, Verkauf, Tausch, leihweise Abgabe u. s. w. auch innerhalb der Gemeinde ist verboten.

c) Ueber die Dauer dieser Beschränkung ist auch das Zuführen von Stuten den in den genannten Gemeinden stehenden Hengsten nicht gestattet.

3. Die Aufhebung der vorstehenden Anordnungen Abs. 2, a—c wird zu gegebener Zeit den beteiligten Gemeinden bekannt gegeben.

Altburgund, den 15. März 1944.

Der Landrat
Veterinäramt

Nr. 196. **Viehseuchenpolizelliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande des Landwirts Stanislaus Malecki, wohnhaft in Teichhausen, Kreis Dietfurt, Verdacht von Geflügelcholera besteht, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Raumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt, den 21. März 1944.

P 272/01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 197. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Geflügelcholera**

Unter dem Geflügelbestande der Gutsverwaltung Grawen, Kreis Dietfurt, ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Ich ordne auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Sassenfeld, den 17. März 1944.

272-01/7. Der Amtskommissar des Amtsbezirks Sassenfeld als Ortspolizeibehörde

Nr. 198. **Stickstoffsonderzuteilung**

Die Kreisbauernschaft Dietfurt hat eine reichliche Stickstoffsonderzuteilung erhalten, die auf Grund der bisherigen Marktleistung in Kürze zur Verteilung kommen wird. Jeder Betrieb hat drei Möglichkeiten, bei der Verteilung bedacht zu werden:

1. Auf Grund der Milchleistung des Jahres 1943,
2. Auf Grund der Zuckerrübenablieferung 1943/44,
3. Auf Grund der Kartoffelablieferung ab Juli 1943.

Jeder Betrieb, der in der Lage ist noch Speisekartoffeln abzuliefern, muß deshalb diese Ablieferung so schnell wie möglich vornehmen, um gegebenenfalls dadurch noch in den Genuß der Sonderzuteilung zukommen, denn es erhalten nur diejenigen Betriebe für Kartoffeln die Sonderzuteilung, die über das Ablieferungssoll hinaus abgeliefert haben.

Dietfurt, den 13. März 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 199. **Düngerverteilung**

Der Düngerverteilung wird im neuen Düngerjahr, d. h. ab Mai 1944 eine neue Berechnung zugrunde gelegt, die den Verhältnissen in den einzelnen Betrieben besser Rechnung tragen soll, als dies bisher der Fall gewesen ist. Jeder Betriebsleiter muß sich ein entsprechendes Formblatt von seinem Ortsbauernführer geben lassen und dieses nach Ausfüllung bis 31. 3. 1944 an den Ortsbauernführer zurückzugeben.

Dietfurt, den 13. März 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 200. **Verkauf von Schwarzmeerpferden**

Am Dienstag, dem 28. 3. 1944 und Freitag, dem 31. 3. 1944 finden auf dem Schloßplatz in Dietfurt vormittags 8 Uhr wiederum Verkäufe von Schwarzmeerpferden statt.

Außerdem werden durch den ϟϟ-Ansiedlungsstab **Wagen verkauft.**

Dietfurt, den 22. März 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 201. **Ordnungsstrafen**

Der Landwirt J. P. aus D. erhielt eine Ordnungsstrafe über 200 RM weil er ein Pferd verkauft hat, das nicht geschätzt war und weil er auch nicht im Besitze einer Dringlichkeitsbescheinigung war.

Aus den gleichen Gründen erhielt der Landwirt B. aus T. eine Ordnungstrafe von RM 200.

Der Aufkäufer K. erhielt eine Ordnungstrafe von RM 500 weil er zwei Pferde an Landwirte verkauft hatte, die nicht im Besitze von Dringlichkeitsbescheinigungen waren. Außerdem hatte er ein als Schlachtpferd hereingenommenes Pferd als Nutzpferd weiterverkauft. Die für Nutzpferde vor dem Verkauf vorgeschriebene Schätzung war nicht vorgenommen worden.

Dietfurt, den 18. März 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 202. **Ordnungsstrafen**

Wegen Nichteinhaltung der Ablieferungspflicht für Geflügel laut Anordnung Nr. E 1/43 des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes erhielt Frau P. aus V. eine Ordnungsstrafe von RM 350.

Dietfurt, den 18. März 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

NSDAP.

Nr. 203. **Kreisleitung**

Die deutsche Arbeitsfront
Kreiswaltung Altburgund/Dietfurt
Amt für Leistungsertüchtigung
und Berufserziehung

Stenografie-Lehrgang

Voraussichtlich soll in der Woche nach Ostern in Dietfurt ein Lehrgang für Stenografie beginnen.

Teilnehmer-Meldungen sind bis zum 1. April d. J. an die Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront in Dietfurt, Hans-Schemm-Str. 2, unter Angabe von Vor- und Zuname, Wohnung, Beruf u. Alter, zu richten.

NS-Gem. „Kraft durch Freude"
Abt. Volkstum-Brauchtum

Wartheländer Pupenspiele

Künstlerische Handpupenspiele des Reichsgaues Wartheland. Leitung: Paul Hölzig

Am Mittwoch, dem 29. März, in der Kreiskulturstätte um 15,00 Uhr für Kinder ab 5 Jahren:

„DAS BOESE KLEEBLATT"
ein Kasperlemärchen;

um 20,00 Uhr für Erwachsene ab 15 Jahren: Das alte historische Puppenspiel von Doktor Faust.

Eintrittskarten für Kinder RM 0,50, für Erwachsene RM 1,00 sind in der Geschäftsstelle der NSG. „Kraft durch Freude" Hans-Schemm-Str. 2 und in der Kreiskulturstätte erhältlich.

Ortsgruppe Dietfurt

26. 3. 1944, 11,00 Uhr „Verpflichtung der Jugend". Alle Parteigenossen und Gliederungen.

29. 3. 1944, 19,00 Uhr Zellenabend der Zelle VI. — Gesamte Bevölkerung. Gasthof Becker in Bergen.

NS-Frauenschaft

Jugendgruppe: Donnerstag um 19,30 Uhr.
Kindergruppe: Jeden Mittwoch und Freitag von 15—17 Uhr.
Nähstube: Jeden Dienstag von 15—17 Uhr.
Werkstube: Jeden Donnerstag um 14,00 Uhr.

Ortsgruppe Gerlingen

Die für den 25. 3. 1944, um 19,30 Uhr angesetzte rassenpolitische Schulung findet nicht in Gerlingen, sondern in Venetia statt. Alle deutschen aus der Gemeinde Gerlingen und der Ortsgruppe Jaden bitte ich an der Schulung teilzunehmen.

NS-Frauenschaft

Am 28. 3. 1944 um 15,00 Uhr Heimnachmittag in Nettelbeck bei Frau Peterson.

Ortsguppe Herrnkirch

1. 4. 1944 um 18,30 Uhr Schulungsabend in Goßlerhof. Es spricht Pg. Mannot.

NS-Frauenschaft

Am 29. 3. 1944 um 15,00 Uhr Heimnachmittag in Zernau in der Schule für Herrnkirch, Welna und Zernau.

Ortsgruppe Jaden

NS-Frauenschaft

Am 28. 3. 1944 um 15,00 Uhr Arbeitsbesprechung mit allen Frauenschaftsleiterinnen u. Abteilungsleiterinnen in Heymannsdorf im Heim.

Ortsgruppe Jannowitz

31. 3. 19,30 Uhr Dienstbesprechung der Politischen Leiter im Saale Wittig.

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr Kindergruppe.
Jeden Donnerstag Jugendgruppe.
Jeden Mittwoch um 14,30 Uhr Nähstunde und Strohflechten.

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

Jeden Dienstag Kindergruppe in Laßkirch.
Jeden Mittwoch Kindergruppe in Oschnau.
Jeden Donnerstag Werkarbeit in Laßkirch.

Ortsgruppe Roggenau

NS-Frauenschaft

Am 26. 3. 1944 um 14,00 Uhr Heimnachmittag in Fellau.
Jeden Donnerstag im Heim Kindergruppe.

Kreiskulturstätte

Nr. 204.

Sonntag, den 26. März 1944:
11 Uhr — Verpflichtung der Jugend.
12 Uhr — „GEHEIMAKTE WB I." (Jugendfrei. Polen zugelassen.)
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „AKROBAT SCHÖ-Ö-Ö-N..." (Ab 18 Jahre.)

Montag, den 27. März 1944 :
16,30 Uhr — „GEHEIMAKTE WB I."
19,30 Uhr — „AKROBAT SCHÖ-Ö-Ö-N...

Dienstag, den 28. März 1944:
16,30 Uhr — „GEHEIMAKTE WB I."
19,30 Uhr — „DAS TAGEBUCH DER BARONIN W." Ein Panorama-Film mit Hilde Hildebrand, Lien Deyers, Wolfgang Liebeneiner u. a.

Mittwoch, den 29. März 1944:
15 Uhr — für Kinder
20 Uhr — für Erwachsene
„WARTHELAENDER PUPPENSPIELE" (künstl. Leitung Paul Hölzig)

Donnerstag, den 30. März 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DAS TAGEBUCH DER BARONIN W."

Freitag, den 31. März 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „FREMDEHEIM FILODA" Ein Panorama-Film mit Ida Wüst, Richard Romanowsky, Theo Lingen, Mady Rahl u. a. Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 1. April 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „FREMDEHEIM FILODA"

Sonntag, den 2. April 1944:
10 Uhr — „GEWITTER IM MAI" (Jugendfrei. — Polen zugelassen.)
14, 16,30 u. 19,30 Uhr — „FREMDENHEIM FILODA"

Polen sind zugelassen am:

Sonntag, den 26. März um 12 und 14 Uhr.
Monntag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Donnerstag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Sonntag, den 2. April um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag, den 26. März um 12 Uhr findet statt:
von 9 — 10 Uhr für Deutsche,
von 10 — 10,30 Uhr für Polen.

Spart

Kohle,

Gas, — elektrische Energie —

und Ihr tragt zum Siege bei!

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).